

TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

Ordnung der Turnjugend

Neufassung Turntag 2014

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus e.V. ist die Vereinigung aller in der Sparte Turnen gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr der Vereine des Turngaues Mitteltaunus.

§ 2 Grundsätze

1. Die Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus e.V. bekennt sich zu den Zielen der Deutschen Turnerjugend (DTJ) im Deutschen Turnerbund (DTB) sowie der Hessischen Turnjugend (HTJ) im Hessischen Turnverband (HTV).
2. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
3. Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
4. Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
5. Diese Ordnung der Turnjugend darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Turngaues Mitteltaunus (TGM) stehen. Die Satzung des Turngaues Mitteltaunus gilt analog.

Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche werden von dieser Ordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des folgenden Textes wird in dieser Ordnung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Turnjugend sind:

- Die Vertretung der Jugend- und Kinderinteressen im fachlichen sowie überfachlichen Bereich.
- Die Organisation und Mitarbeit bei Wettkämpfen und Veranstaltungen im Kinder und Jugendbereich.
- Die Vertretung im Turngauvorstand und zur Hessischen Turnjugend.

§ 4 Organisation

1. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues Mitteltaunus e.V. und sie entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel.
2. Die Turnjugend wird im Turngauvorstand durch einen der beiden Fachbereichsleiter (FBL) Kinder u. Jugendsport vertreten, der vom Turntag nach Wahl durch die Turnjugend bestätigt wird.
3. Der Jugendausschuss entscheidet wer die Vertretung im Turngauvorstand wahrnimmt, nur ein Vertreter (Fachbereichsleiter -FBL) ist stimmberechtigt im Vorstand.

4. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des Turngaues Mitteltaunus.

§ 5 Organe der Turnjugend des Turngaues Mitteltaunus sind:

- die Vollversammlung
- der Jugendausschuss, dieser ist Mitglied im Turnrat

§ 6 Die Vollversammlung der Turnjugend

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnjugend.
Die Vollversammlung findet **vor** jedem ordentlichen Turntag alle 2 Jahre statt.

Die Einladung erfolgt durch den Fachbereichsleiter Kinder u. Jugendsport oder ein anderes TG Vorstandsmitglied **mindestens 8 Wochen** vor dem Turntag durch Rundschreiben an die Vereine.

Das Erfordernis der Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail und oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Turngaues Mitteltaunus „www.turngau-mitteltaunus.de“ erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E- Mail Adresse des Vereins.

Die Vereine melden Ihre Teilnahme innerhalb 2 Wochen an den FBL Kinder u. Jugendsport bzw. den Turngauvorstand. Nur wenn mindestens die Teilnahme von 7 Vereinen zugesagt ist findet die Vollversammlung statt.

2. Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- die Abgeordneten der Turnerjugend der Vereine (pro Verein bis zu 2 Abgeordnete)
- die Mitglieder des Jugendausschusses

3. Der Vollversammlung obliegt es:

- die Berichte des Jugendausschusses entgegen zu nehmen
- den Jugendausschuss zu entlasten
- die Mitglieder des Jugendausschusses und die Delegierten für die Vollversammlung der Hessischen Turnjugend zu wählen
- die Richtlinien für die Arbeit der Turnjugend festzulegen
- über Anträge zu beschließen, die mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung dem FBL Kinder und Jugendsport vorliegen müssen.

4. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

5. Finanzwirksame und grundsätzliche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Turntages
6. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt einer der beiden Fachbereichsleiter (FBL) Kinder u. Jugendsport oder im Verhinderungsfall ein anderes vom Turngau Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.
7. Findet keine Vollversammlung statt übernimmt der Turntag dessen Aufgaben. Anträge sind dann fristgerecht an den Turngauvorstand zu richten – es gilt die Satzung des Turngau und die Turntags-Geschäftsordnung.

§ 7 Der Jugendausschuss

1. Den Jugendausschuss bilden:
 - Fachbereichsleiter(FBL) Kinder u. Jugendsport
 - Fachbereichsleiter(FBL) Kinder u. Jugendsport
 - der Kinder- und Jugendturnwart
 - die Kinder- und Jugendturnwartin
 - 3 weitere Mitglieder deren Aufgaben durch den Jugendausschuss festgelegt werden
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vollversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Der Jugendausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn von der Vollversammlung ein Vorsitzender (FBL Kinder u Jugendsport) und mindestens 3 weitere Mitglieder gewählt wurden.
Bei Sitzungen ist der Jugendausschuss nur beschlussfähig wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.
Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses zwischenzeitlich aus, beruft der Jugendausschuss ein Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung.
Die Berufung ist vom Turngauvorstand zu bestätigen.
4. Der Jugendausschuss erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.
Den Vorsitz des Jugendausschusses führt einer der beiden Vorsitzenden des FB Kinder u. Jugendsport der durch den Jugendausschuss gewählt wird.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vollversammlung, dem Vorstand des Turngaulandes und in fachlicher Hinsicht dem Turnrat verantwortlich.
5. Jährlich ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

6. Es können Arbeitskreise im Jugendausschuss gebildet werden. Vorsitzende ist ein Mitglied des Jugendausschusses.
Die Mitarbeiter in den Arbeitskreisen werden vom Jugendausschuss berufen und sind durch den Turngauvorstand zu bestätigen.

Folgende Aufgabenbereiche sollten durch Arbeitskreise erledigt werden:

- Lehrgangsorganisation für den Kinder- und Jugendbereich u.a. die ÜL Assistentenausbildung
- überfachliche Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeiten, Spiele, Events)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit

7. Wird kein Jugendausschuss in der Vollversammlung gewählt, übernimmt der Turngauvorstand dessen Aufgaben.

§ 8 Sitz der Geschäftsstelle

Der Sitz der Geschäftsstelle der Turnjugend ist die Geschäftsstelle des Turngaues.

§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Ordnung der Turnjugend

9.1 Nur eine Vollversammlung oder ein Turntag kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung auf der Vollversammlung bzw. Turntag anwesenden Stimmberechtigten. Erfolgt die Änderung der Jugendordnung im Rahmen einer Vollversammlung, bedarf sie der Bestätigung durch den Turntag.

9.2 Die Jugendordnung vom 18.02.2002 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die neue Jugendordnung durch den Turntag vom 1. November 2014 beschlossen wurde.

Idstein, den 15. Dezember 2014

Gauvorsitzender *Rolf Byron* _____

2.Vorsitzender und Geschäftsführer Frank Stübing _____

2. Vorsitzender Matthias Moxter _____